

anderen Gewaltsmitteln" nichts bekannt. Wohl aber hätten sich Zürich und neugl. Glarus über derartige Uebergriffe der mitreg. [kath.] Orte nicht nur im Thurgau, sondern auch in andern gemein- eidg. Vogteien zu beklagen. Was die vorgeschlagene Teilung des Thurgaus anbelange, so möchten sie festhalten, dass sie an nichts anderem *"als [an] einer dem Landtsfriden [von 1531] gemessen reciprocier- lichen fridtsamen Mitregierung"* teilhaftig zu sein wünschten, weshalb man auf diesen Punkt nicht weiter einzugehen brauche. Man bitte daher die unparteiischen Orte, den [kath.] Ständen dieses Vorha- ben auszureden.

Kopie:
AH 36, 75 - Blatt 75^V leer

38

1630 [Dezember 4.] November 24.

B

SCHREIBEN VON BUERGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH AN DIE V KATH.
ORTE

Obwohl man an der jüngst in Frauenfeld abgehaltenen Konferenz laut dem dort ausgearbeiteten Abschied und den mündlichen Aussa- gen ihrer Tagsatzungsgesandten [Heinrich Bräm, Salomon Hirzel und Hans Georg Grebel] beschlossen habe, es [bezüglich der Glau- bensstreitigkeiten im Thurgau und im Rheintal] bis zur nächsten Tagsatzung [1631 in Baden?] beim satus quo bewenden zu lassen, müsse man nun leider vernehmen, dass sie, [die im Thurgau und im Rheintal mitregierenden] kath. Orte, *"ungeachtett die sachen Zu Ordenlichem Rechten nit gesezt worden, mitt eben ernsthaftten erkantnussen und usspruch fürgefahren, und also unsere Religionsgnossen im Turgöw und Ryn- tal, ihren alten sid uffgerichtten Landtsfriden [von 1531] hergebrachten Posses und üebung so wol der erwellung der Predicanten im Ryntal, als auch der Con- sistorialischen sachen halber in ... gmeinen Herschafften ... ohne gnugsamme verhör ... uff berüerter allein Zuo gütlicher hinleg: und verglychung ange- sechnen Conferenz ihrestheils ... endtsezt habend, und ohne underscheid das, so die ansprechigen Praelaten [der Abt von St. Gallen, Pius Reher, und der Bi- schof von Konstanz, Johannes VI von Waldburg-Wolfegg,], Zu Nachteil ... unse- rer ... glaubensgnossen und anderer der unseren ... begert, gemeinlich guott geheissen, ia teils sachen mehrers weder sy vor iemalen ... ansprechen mögend"*,

zugesichert hätten. Dies sei sogar so weit gegangen, dass die Gesandten der kath. Orte *"under vertrösteter gütlicher vermittlung gegen den S. Gallischen abgesandten der spenigen bewüsten Eehen halber"* eine Sonderkonferenz ausserhalb des Rathauses [von Frauenfeld], wo man doch normalerweise zu tagen pflege, abgehalten hätten. Ohne die Gesandten Zürichs und neugl. Glarus' [Rudolf Tschudi] dazu einzuladen, hätten die Katholischen allen eidg. Gebräuchen zuwider eine *"scharpfe ... erkantnus ... verfasst"* und diese darauf vor der Versammlung aller reg. Orte verlesen lassen.

Man möchte hier einmal mehr festhalten, dass man sich in Fragen des Landfriedens und der Religion in den Gemeinen Herrschaften keinesfalls der Mehrheit der kath. Orte zu unterwerfen gedenke. Dies gelte auch für die Herrschaft Weiningen¹, *"derentwegen ohne an-
hörung unserer verantwortung, so zu ... Frowenfeld unyngefüerter ursachen
willen nit beschechen mögen und uf künfftige Glegenheitt verschoben worden,
glychergstalt ein erkantnus [der kath. Orte] ergangen"* sei. Was nun solche Religionsstreitigkeiten betreffe, so könnten solche ihrer Ansicht nach laut Landfrieden, Abschieden und dem Herkommen nur so gelöst werden, dass von beiden Seiten eine gleichgrosse Anzahl unparteiischer Schiedleute ernannt würde. Darum möchte man sie bitten, diese Streitigkeiten bis zur nächsten eidg. Tagsatzung anstehen zu lassen. Man habe in dieser Sache übrigens auch an alle übrigen eidg. Orte geschrieben. So seien sie denn guter Hoffnung, dass sie und ihre Glaubensgenossen in den Gemeinen Herrschaften durch ein solches Schiedverfahren in ihren altangestammten Rechten geschützt würden. Dabei werde sich auch - wie dies bereits ihre Gesandten an der Tagsatzung in Frauenfeld dargelegt hätten - erweisen, *"das nit allein die fürnembsten der Collaturen halber im Ryntal durch die herren Aebbtischen S. Gallischen zu ihrem behellff fürgewentten bewystumben Zewidertryben, sondern auch dieienigen abscheid so der ursachen halber in den gmeinen herschafften ergangen und sy S. Gallische ebenmessig fürgewent, theils durch andere verabscheidungen und verglych, theils in ander weg zu widerleggen sein werdend"*.

Im übrigen könne man ihnen nicht verhehlen, von ihren, [d.h. Zürichs], Gesandten orientiert worden zu sein, dass man in den Abschieden von Frauenfeld einerseits Dinge aufgenommen habe, die

an der Session überhaupt nicht vorgebracht worden seien, und dass andererseits "die gethane widerlegung der Abscheiden und die Eesachen im Ryntal und andere ... uf unserer Religionsverwanten syten dargethane gründ sowol der Ee als Collatursachen halber" unterschlagen worden sei. Ebenso befremdlich finde man es, dass neulich der Abt von St. Gallen die oberwähnten Frauenfeldischen Erkanntnisse im Rheintal publiziert habe. Damit nicht genug, habe sich der Prälat unterstanden, "selbiger enden andere ... nüwe beschwernussen, deren Zu Frauenfeld niemalen gedacht worden, altem harkommen ouch Eidt, Landtsfriden und erlangten abscheiden Zewider, ufzeladen, und .. auch den Predicanten nüwe Zuvor ungewonte, dem Landfriden ungemässe Eid uffzeleggen". Dabei habe der Abt gedroht, gegen solche, die sich gegen die neuen Bestimmungen wenden würden, mit Gewalt vorzugehen. Solche Zumutungen an ihre Glaubensgenossen könne Zürich als mitregierender Ort keineswegs hinnehmen. Deshalb möchte man sie, die kath. Orte, ersuchen, dafür besorgt zu sein, dass, bis alle strittigen Punkte an einer Konferenz erörtert worden seien, besagte Neuerungen wieder rückgängig gemacht würden. Dieses ihr Begehren hätten sie auch dem Landvogt im Rheintal, [Andreas Beglinger], schriftlich kundgetan. Sollte aber der Abt von St. Gallen ihren Forderungen keine Beachtung schenken, könnten ihnen, Bürgermeister und Rat, die sich hieraus ergebenden Konsequenzen nicht angelastet werden.

1) Vgl. EA V 2, 1674 Art. 67

Kopie
AH 36, 76-77

1633/34

A

SATZUNGEN UND MITGLIEDERVERZEICHNIS DER ORDENSRIITTER "VON DER
RUNDEN¹ TAFFELN"

- [1.] Die Ritter sollen einander Treue schwören und sich nie in Zorn begegnen. Was im Kapitel verhandelt werde, sei absolut geheimzuhalten. Verstosse ein Ordensmitglied wider diese Bestimmungen, sei es mit aller Härte zu bestrafen.
- [2.] Die Ordensbrüder sollen sich folgender "Laster miesigen":